

823/ in 1906.
Rech

Rech

Erlass

An den löbl. Magistrat
der k.k. Stadt Feldkirch

über vorangegangene
gute (diktorische)
von

zu befristungen
des Betriebszwecken

Angewandte
Leistung für
abgegeben 9.12. 1905

Nach dem Vorgabe des
vom 30. April 1906
guten Kommissionsallan
Verfassung wird der k.k.
Stadt Feldkirch in Bezug auf
für die Konzession zur Führung
elektrischer Straßenbeleuch-
tungen in der Ortschaften
des Linienverkehrs der
Landesbehörde Abgabe
elektrischer Energie von
dem Feldkircher Elektrizi-
tätswerk unter Verpfändung
der Bedingungen für die
erteilt:

1) Die Leitungsdrahten können
in der bei der Kommissionsallan
Verfassung angegebenen Weise
auf verpfändeten Punkten
angebracht werden

a) in der Stadt Graunwald:
werden nach Maßgabe

der vorliegenden Pläne,
b) in der Strecke Mauer
Eschen = Benders nach Maß-
gabe der vorliegenden
Pläne unmittelbar einem bei
der Kommissionierten Vor-
führung besprochenen
Variante, deren Risse in
vorgelagter Ausführung vor-
zubringen ist,

c) in der Strecke Benders
Eschen = Benders, bezüglich
welcher die Kommission
wollen ~~besprechen~~ besprechen besprechen
entgegenstehenden Teilungsb.
pläne ~~ausführen~~ ausführen ausführen
in vorgelagter
Ausführung vorzubringen
sind,

d) in der Strecke Mauer =
Eschen = Benders, be-
züglich welcher die abge-
gebenen Teilungsb.
Abstände nachstehend be-
zubringen sind.

3) Die Ausführung der
Anlage ist genau nach
den ~~gegebenen~~ gegebenen
in jeder Richtung vollkommen
überwachten. Die Ausführung:

Je nach ^{wird} vorliegenden Plänen
weisen sich die Punkte in, die auf-
gezeichneten auf den nach den
tatsächlichen Interessen liegen, was
durch Verwendung von bestimmten
Farben ~~den~~ den zu zeigen ist;
die bereits vorliegenden Pläne
sind nach Fertigstellung der Anlage
tungemäß richtig zu stellen.
Außer den Detailplänen im Maß-
stab 1:2000 (Maßstab der Linien-
Detailpläne) ist auch ein über-
sichtlicher im Maßstab von 1:75000
bezubringen.

mit Zustimmung der Land-
teilung Feldkirch der
Österreichischen Staatsregierung
vom 14. Februar 1906 auf
Antrag

2/
verpflichtet ab Anbauzeit
der sauberen Flaktrastuf-
uiter ^{beimackpalligen} ~~vergangen~~;

2) der Art der Litzungsfuf-
nung ist gemäß der
dem Gesetze ab löbl. Ma-
gistrats vom 20. Aug. 1905
Zl: 1267 zulingenden Tarif-
schen Erklärung zu erfolgen;

4. In Bezug auf die gegen-
wärtig unter der Verwel-
lung der k. k. Post- u. Tele-
graphen schon Inanspruch-
nahme befindlichen Telegraphen-
u. Telephonleitungen wird
den Ausführungen des
Ministers der genannten
sich gemäß folgendes
bestimmt:

~~Einzelanfrage~~

Die im Leben zu ersuchende
Anlage ist in ^{Einzel} ~~Einzel~~ auf
die vorerwähnten Telegraphen
u. Telephonleitungen voll-
kommen störungsfrei fest-
stellen; auch später anzu-
bauen, auch den Betrieb
der elektrischen Anstalten-
lagen mündigsten Hörer-
gen der beizuführen

= firdant

= bei der Kommissio-
nen Befandlung
vorgebracht

Leitungen sind jederzeit an-
wiegend und auf Kosten
der Unternehmung zu
bestehen; welche Reparaturen
von selbst für den Betrieb
dieser Leitungen stehend
zu betrachten sind entsprechend
~~wichtig und allein in der~~
~~wichtig~~ ^{den} Telegraphen- u. Tele-
phonvermittlung;

Trassenänderungen, Um-
legungen, Kurz-Verbindun-
gen jeder Art, welche in
Telegraphen- u. Telefonver-
mittlung zum Nutzen des
Betriebs der von ihr ad-
ministrirten Anlagen
als notwendig oder als
im Interesse eines vollstän-
digen Zusammenhanges haben
einanderbestehend der
Verpflichtung elektrischer
Anlagen unterliegen insofern
wissen, somit ob sich
in staatlich-administrirten
Leitungen handelt, von
den betreffenden staat-
lichen Organen vorgeordnet
werden, in Kosten dieser
sich jedoch das Postamt

zu tragen.

An den Dränzüngstellen
der Pflanzung des Punktbl.
unmässigen Leitungen mit
den Primärleitungen beginn.
Leitungen unterhalb über
250 Volt Spannung sind in
letzteren entweder unter-
irdisch zu verlegen oder
es müssen die stark-
stromleitungen auf röhren-
förmigen Gittermasten gestützt
u. mit einem räumlichen
Stütznetz aus 3mm. Draht-
draht von unten und zu
beiden Seiten ausgehen
werden.

An den Dränzüngstellen
der Pflanzung Leitungen
mit den Sekundärleitungen
also Leitungen mit
weniger als 250 Volt Spannung
sind in den Leitungsanlagen
höchste Kurz zu nehmen
u. dürfen weder in
Dränzungen Spannung
selbst noch in den röhren-
aufgestellten Drän-
seilen Drahtbinder vor-
kommen.

In Dränzungen sind

hülfst unter gewissen
Winkel mit einem Pro-
likalabpaar zu greifen
Hark = n. Symmetrie-
kräfte von niedrigster
einem Mutter furchtbar
n. ist hier die Harkstrom-
kräfte ebenfalls zu greifen.
Alle mit der Kraft-
kräfte auf demselben
Gefüge geführten Lin-
ien sind wie betriebs-
leistungsfähigkeiten n. d. d.
halten als Harkstrom-
kräfte n. müssen die-
falls in einer Weise
zu greifen werden.
Die Kraft der Leistung
ist Punkt 4. n. d. d.
der Leistungen wird
an der Leistungsfähigkeit
wegen Kraft mit Hark-
thal: Isolation aus-
drückt, dessen Drogen
im Naturzustand die
Kraftwerke zu tragen
soll.
Die Kosten der ^{isolierten} Substanz-
leistung der in der Pa-
genden Kraftleistungen

in Zehnprozenten: u. Zehnprozenten:
dann beim Grenzfall nur not-
wendig markieren Absperrung:
verpflichtungen ist offensichtlich
in Unternehmung zu tragen.
~~die Ausstattung der Linienstrei-~~
~~kassen (Kontrollposten) sind~~
~~unser Leistungsfähigkeit~~

~~Für die Auffüllung der Kan-~~
~~gräben ist sehr stark zu~~
~~empfehlen, daß öffentliche~~
~~Jahrwerke nicht benutzbar~~
~~sind werden u. daß insb.~~
~~befondere auch der Kassenab-~~
~~zug auf den Landstrecken~~
~~und den Outdungen nicht~~
~~in nachteiliger Weise beein-~~
~~flußt wird; somit Privat-~~
~~grundstücken zur Auffüllung~~

7.) Die Beurteilung der Onto = n.
Feldwege bedingt die Züchtung
der betreffenden Gewässer n.
jetzt vorzufallen

von Hängen u. dgl. benutzt
werden, ist jedesmal die
vorgängige Zustimmung des
betroffenen Grundeigentums
in einer jeden Formel aus-
sprechenden Briefe sicher-
zustellen.

1. *Eintragung*

2. *Unterstützungen*
haben

8.) Die Mastenwerke selbst:
diese bleibt der Beförderer sowie
den Privaten gegenüber
für jeden Schaden haftbar,
wobei m. a. S. der Montie-
rung des Leitungsbauwerks
oder m. a. S. des Betriebes
der elektrischen Anlage
durch Mangel an Aufsicht
oder an Unvorsicht, durch
Verwendung schlechter
Materialien, durch fahrläs-
sige Konstruktion oder
durch fahrlässige Behand-
lung der Anlage u. dgl.
weder an formellem Eigen-
tum entspricht.

9. Der Plan, aus welchem
ersichtlich ist, welche einzelnen
Abgabeposten in das elektri-
sche Leitungsbauwerk einbezogen
sind ist in vorgedachter Aus-
fertigung zur Genehmigung
vorzulegen; Änderungen

der festgesetzten Anlage
oder Fortsetzung derselben
durch Liebergebung neuer
Abgabepullen in das elektr.
Licht- und Kraftnetz be-
dürfen nicht einer beson-
deren Genehmigung der

(1) öffentl. Versorgung

1. Grundsätzlich der Auslieferung
u. des Betriebes der Anlage sind in übrigen
punkten der nachstehenden
allgemeinen Bestimmungen
nicht widersprechend zu-
zuerst zugehörige maßgebend,
welche das in der Gemeinde
Zulassung bezm. das elektrizi-
tätswerk derselben mit der
betreffenden Gemeinde oder
Privaten abzusprechen
findet; die Gemeinde sollen
sich für speziell das Netz
gemacht, eventuell selbst
die Konzession zur Ver-
gabung elektrischer Energie
versucht Kraft u. Lichtabgabe
zu bewilligen, ~~es kann~~ ^{es kann} nicht
ein gegenseitiges Abkommen
zwischen der Stadtgemeinde
bezm. dem elektrizitätswerk
Zulassung u. der Gemeinde
sollen zu Stande kommen.

9.) Die erfolgten Festig-
haltung der Anlagen ist
der offl. Anweisung
priorisiert befristet voraus
der Rollanforderung an-
zugeben.

10.) Die ferner erhaltenen
Rangziffern gilt zuzüglich
für dreißig (30) Jahre
bis Ende 1936.

In dem mit der Generalinspektion der
Karte Exemplar der Karte (a) - (b)
angegebenen Plänen folgt mit

II. Notiz

An die k. Post- u. Tele-
graphen Direktion in Innsbruck

Unter Bezugnahme auf die
graph. Notiz vom 16. April
1906 Zl. 15,392 bezieht
sich der f. Rang in An-
sehung einer Abfertigung
der der Hauptmannschaft
Feldkirch erhaltenen Ran-
glisten zur Führung elek-
trischer Markenschein-
karten in der Anweisung
des Linienverkehrs in
Unterland befristet
Druck: u. Lieferabgabe
in Ansehung der graph. An-
weisung zu übermitteln

#

ADU 7
25
06

Wert	Gewicht		Nachnahme		Gebühr	
	K	h	K	h	K	h

Aufgabe-
Schein.

Gegenstand: Nr. 247

An Feldkirch

#

III. Notiz

An die k. Befehlshaberstation
in Feldkirch

Die f. Rang bezieht sich im
Ansehung einer ... von II
... mit der in f. Rang
zahl auf Punkt 6 der An-
weisung einzutragen.

IV. Falsch

An den Ortsvorstand

- a) in Eichen
 - b) " Mauren
 - c) " Ruggell
 - d) " Jamprin
 - e) " Schellenberg
-

~~Ich beehre mich~~ von
O. N. ^{meiner} ~~meiner~~ Abschrift der
der Hauptmannschaft Feld:
Kirch erhalten. Diese:
zussien zur Führung stalt-
trippfer Hauptmannschaft
gen in der Ortsgasten der
Gasthausprinzipien Unter-
landes besitz. Diese: aus
Lichtabgabe zur Druck-
mitnahme übermitteln.

F in der Anlage

Dank!

den Falsch unter I & III.
für die Hauptmannschaft zu
expedieren!

Für den Ort ist eine Abschrift auszugeben

Vaduz 24. Mai 1906

J. der Haupt

M. H. O. G.
25. 7. 06.

220 ex 1906
823

Unterland - Anschluss
an das Feldkircher
Elektrizitätswerk

ke. 1.

Videat

post exp.

Immer laubst du dir

Lingüföfner

off